KZVN
Kassenzahnärztliche Vereinigung
Niedersachsen

BDK
Berufsverband der
Deutschen Kieferorthopäden

Informationsblatt
zur
Individualprophylaxe während einer kieferorthopädischen Behandlung

Liebe Patienteneltern,

Ihr Kind ist in kieferorthopädischer Behandlung. Wie Sie von Ihrem Kieferorthopäden bereits wissen, ist die Mundhygiene während der Behandlung besonders wichtig. Die Mundhygiene kann durch Maßnahmen der Individualprophylaxe, also die Erhebung des Mundhygienestatus, die Aufklärung und Unterweisung, und vor allem die lokale Fluoridierung unterstützt werden. Diese Leistungen können grundsätzlich zu Lasten Ihrer Krankenkasse abgerechnet werden.

Einige Krankenkassen sind allerdings der Auffassung, es verstoße gegen Abrechnungsbestimmungen, wenn diese Leistungen sowohl von Ihrem Kieferorthopäden als auch von Ihrem Hauszahnarzt erbracht und abgerechnet werden. Die Krankenkassen wollen diese Maßnahmen daher nicht bezahlen. Diese Auffassung der Krankenkassen teilen die Kieferorthopäden und die Kassenzahnärztliche Vereinigung nicht. Wir sind vielmehr der Auffassung, Leistungen der Individualprophylaxe können erbracht und abgerechnet werden, wenn sie für Ihr Kind in der jeweiligen Behandlungssituation erforderlich sind.

Wenn Ihr Kieferorthopäde aber in diesen Fällen Individualprophylaxemaßnahmen durchführt, drohen Rückzahlungsforderungen der Krankenkasse. Damit Ihr Kind trotzdem optimal behandelt werden kann, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Sie entscheiden, ob die Individualprophylaxe ausschließlich bei Ihrem Hauszahnarzt oder bei Ihrem Kieferorthopäden durchgeführt wird und informieren beide Zahnärzte über Ihre Entscheidung.

- Sollten Sie aus medizinischen Gründen sowohl beim Hauszahnarzt als auch bei Ihrem Kieferorthopäden Leistungen der Individualprophylaxe in Anspruch nehmen müssen, schließen Sie mit Ihrem Kieferorthopäden eine Vereinbarung, dass in dem Fall, indem die Krankenkasse die Abrechnung beanstandet, Sie die Kosten dieser Leistungen privat tragen, oder

- Sie klären mit Ihrer Krankenkasse, ob die Individualprophylaxe als Sachleistung auch dann zur Verfügung gestellt wird, wenn sowohl der Hauszahnarzt als auch der Kieferorthopäde solche Maßnahmen durchführen. Hierzu stellen wir Ihnen ein Musterschreiben zur Verfügung, dass Sie gern Ihrem Sachbearbeiter übergeben können.

Wir hoffen, dass so eine Lösung gefunden werden kann, damit Ihr Kind während der kieferorthopädischen Behandlung möglichst gut in seiner Mundhygiene unterstützt wird.

Ihre

KZVN
Kassenzahnärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Ihr

BDK
Berufsverband der
Deutschen Kieferorthopäden

An

Meine Krankenkasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Kieferorthopäde hat mich darüber informiert, dass einige Krankenkassen Rückforderungen gegen Kieferorthopäden wegen der Erbringung von Maßnahmen der Individualprophylaxe geltend machen.

Sowohl mein Kieferorthopäde als auch die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen sind demgegenüber der Ansicht, dass mein Kind auch dann einen Anspruch auf Individualprophylaxe hat, wenn solche Maßnahmen bei Erforderlichkeit sowohl vom Hauszahnarzt als auch vom Kieferorthopäden durchgeführt werden.

Damit ich und unser Kieferorthopäde hierbei Planungssicherheit haben, ob die Maßnahmen zur Unterstützung der Mundhygiene meines Kindes von Ihnen übernommen werden, bitte ich um Bestätigung, dass mein Kind die Leistungen der Individualprophylaxe als Sachleistung auch dann in Anspruch nehmen kann, wenn solche Maßnahmen bei Erforderlichkeit sowohl vom Hauszahnarzt als auch vom Fachzahnarzt durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

_____

Unterschrift

Bestätigung der Krankenkasse

Allgemeinzahnärztlich und kieferorthopädisch erforderliche Maßnahmen der Individualprophylaxe nach den BEMA-Nummern IP1 – IP4 für

_____

Name des Kindes

können, wenn sowohl der Hauszahnarzt als auch der Kieferorthopäde solche Leistungen erbringt als Sachleistung in Anspruch genommen und auch durch den Kieferorthopäden abgerechnet werden.

, den

_____

Unterschrift / Stempel